

§ 1 Leistung

Der Auftraggeber ist berechtigt, sich jederzeit über die vertragsgemäße Ausführung der Leistung zu unterrichten. Die Leistung ist unter Beachtung des aktuellen Standes der Technik sowie gesetzlicher und behördlicher Vorschriften zu erbringen. Wissenschaftliche Leistungen sind zudem unter Berücksichtigung des aktuellen Standes der Wissenschaft und der Regelungen zu guter wissenschaftlicher Praxis zu erstellen. Die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer gewährleistet die Ausführung der Leistung mit größter Sorgfalt.

§ 2 Kosten

Durch die vereinbarte Vergütung sind alle der Auftragnehmerin/dem Auftragnehmer im Rahmen des Auftrages/des Vertrages entstehenden Kosten abgegolten, eine weitere Erstattung oder Vergütung ist ausgeschlossen.

§ 3 Versteuerung/Sozialversicherung

Die Versteuerung obliegt der Auftragnehmerin/dem Auftragnehmer. Sie/er versichert, die Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit dem zuständigen Finanzamt und gegebenenfalls den Sozialversicherungsträgern anzugeben.

§ 4 Sonderleistungen

Nachträglich vom Auftraggeber geforderte Leistungen werden nach schriftlicher Vereinbarung gesondert vergütet.

§ 5 VOL/B

Soweit in diesen Auftragsbedingungen nichts anderes geregelt ist, gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B).

§ 6 Abnahme und Vergütung

Die Leistung wird von einer vom DJI bestimmten Person abgenommen. Erst nach erfolgter Abnahme und Rechnungsstellung gemäß den Vorgaben des „Merklattes zur Rechnungsstellung“ des DJI entsteht der Vergütungsanspruch. Es gilt § 17 VOL/B.

§ 7 Nutzungsrechte

- (1) Die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber gemäß § 31 Urheberrechtsgesetz (UrhG) unter Ausschluss der Vorbehalte des § 37 UrhG das ausschließliche und unbeschränkte Nutzungsrecht an der Leistung und an allen Teilleistungen ein.
Das Nutzungsrecht umfasst neben den Rechten gem. §§ 15 bis 22 UrhG insbesondere auch die in §§ 69c, 70, 72, 87b und 88 UrhG genannten Rechte sowie das Recht zur Bearbeitung und Umgestaltung gem. § 23 UrhG.
Der Auftraggeber ist berechtigt, das Nutzungsrecht Dritten zu übertragen oder ihnen ein einfaches Nutzungsrecht einzuräumen. Die Ausübung des Rückrufrechtes nach § 41 UrhG wird für die Dauer von fünf Jahren ausgeschlossen.
- (2) Soweit Dritte mit Arbeiten betraut werden, muss sich die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer von diesen Dritten vertraglich das ausschließliche und unbeschränkte Nutzungsrecht einräumen lassen.
- (3) Die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer garantiert, dass ihr/ihm sämtliche Rechte an der Leistung zustehen und sie/er an der Übertragung dieser Rechte an den Auftraggeber nicht gehindert ist. Weiterhin garantiert sie/er, dass Rechte Dritter einer Nutzung der Leistung durch den Auftraggeber nicht entgegenstehen. Sie/er stellt den Auftraggeber von eventuellen Ansprüchen Dritter frei.
- (4) Mitteilungen an die Presse oder Öffentlichkeit über Thema, Inhalt, Ergebnisse oder sonstige Einzelheiten der von der Auftragnehmerin/dem Auftragnehmer zu erbringenden Leistung sowie jede sonstige Öffentlichkeitsarbeit im Zusammenhang mit der Leistung sind allein dem DJI vorbehalten. Soweit Dritte mit Arbeiten betraut werden, müssen von diesen entsprechende Rechte eingeräumt und auf das DJI übertragen werden.
- (5) Für den Fall der vorzeitigen Vertragsbeendigung gelten die oben stehenden Regelungen entsprechend für den bereits fertig gestellten Teil der Leistung.

§ 8 Geheimhaltung

- (1) Die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer wird - auch nach Beendigung des Auftrages/Vertrages - alle ihr/ihm im Zusammenhang mit dem Auftrag/Vertrag bekannt gewordenen Informationen geheim halten und nicht an Dritte weitergeben.

- (2) Unterlagen, die der Auftragnehmerin/dem Auftragnehmer in Zusammenhang mit diesem Auftrag/Vertrag zugänglich gemacht wurden oder werden, dürfen ohne Zustimmung des Auftraggebers nicht vervielfältigt werden.
- (3) Veröffentlichungen der im Rahmen des Auftrages/Vertrages gewonnenen Erkenntnisse bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch den Auftraggeber.

§ 9 Kündigung

- (1) Der Vertrag kann nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Wichtige Gründe sind insbesondere ein erheblicher Dissens über Gestaltung und Durchführung des Auftrages oder ein Leistungsverzug.
- (2) Wird aus einem Grund gekündigt, den der Auftraggeber zu vertreten hat, so sind bis dahin bewirkte Leistungen nach den vereinbarten Preisen abzurechnen.
- (3) Wird aus einem Grund gekündigt, den die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer zu vertreten hat, so steht ihm nur anteilige Vergütung für die bis dahin erbrachten Leistungen zu, soweit diese Leistungen für den Auftraggeber verwertbar sind.
- (4) Wird aus einem Grund gekündigt, den keine der Vertragsparteien zu vertreten haben, so steht dem Auftragnehmer die Vergütung für die bis zur Kündigung geleistete Arbeit zu.
- (5) Die bis zum Kündigungszeitpunkt vorliegenden Arbeitsergebnisse einschließlich etwaiger Nutzungsrechte stehen dem Auftraggeber zu, soweit eine Vergütung erfolgt.
- (6) Die Regelungen in § 9 VOL/B bleiben hiervon unberührt.

§ 10 Haftungsausschluss

- (1) Die Vertragsparteien haften einander für Schäden aus der vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- (2) Die Vertragsparteien haften einander für Sach- und Vermögensschäden aus der vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Im Falle einfacher Fahrlässigkeit ist die Haftung auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- (3) Die Vertragsparteien haften einander für Sach- und Vermögensschäden aus der vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung anderer Pflichten. Im Fall grober Fahrlässigkeit ist die Haftung auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- (4) Jede über die gesetzlichen Regelungen hinausgehende weitere Haftung ist ausgeschlossen.
- (5) Keine Vertragspartei darf die andere gegenüber Dritten verpflichten.

§ 11 Datenschutz

Die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Wenn im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses eine Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag im Sinne des Art. 28 DSGVO erfolgt, ist zusätzlich der Abschluss einer Auftragsverarbeitungsvereinbarung (AVV) erforderlich.

§ 12 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist, vorbehaltlich einer expliziten anderen Regelung, München. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand ist München.

§ 13 Schlussbestimmungen

Änderungen und/oder Ergänzungen des Vertragsverhältnisses bedürfen der Schriftform.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Auftragsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen treten solche Regelungen, die in gesetzlich zulässiger Weise dem Zweck der ungültigen Bestimmung am nächsten kommen. Entsprechendes gilt, wenn sich bei der Durchführung des Vertragsverhältnisses eine ergänzungsbedürftige Lücke ergeben sollte.